

Kantonale Verordnung über Absenzen und Dispensationen

Gesuche müssen schriftlich eingereicht werden und eine Begründung enthalten. Sie sind in jedem Fall der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer abzugeben, welche diese, wenn notwendig, an die Schulleitung weiterleiten.

Nach Abwesenheiten muss der verpasste Unterrichtsstoff selbständig nachgearbeitet werden.

Gesuch für	Formular	Frist	Entscheid
Dispensationen			
5 freie Schulhalbtage	Formular Volksschule	3 Tage vorher	Eltern
Schnupperlehren während der Unterrichtszeit	Formular der Volksschule	1 Woche vorher	Schulleitung
wichtiger Familienanlass im In- oder Ausland	persönliches Gesuch	4 Wochen vorher	Schulleitung
Sport- oder Kulturanlass	persönliches Gesuch	4 Wochen vorher	Schulleitung
religiöse Gebote	persönliches Gesuch	4 Wochen vorher	Schulleitung
übrige Gesuche (z.B. Ferien)	persönliches Gesuch	8 Wochen vorher	Schulleitung
Austritt fakultativer Unterricht	persönliches Gesuch	Ende Semester	Schulleitung
Dispensationen für regelmässige Abwesenheiten			
gesundheitliche Gründe	Arztzeugnis	sofort möglich	Schulleitung
Lernbehinderungen	Formular Erziehungsberatung	sofort möglich	Schulleitung
Gesuche 10. Schuljahr			
10. Schuljahr	Formular der Volksschule	Ende 7. Schuljahr	Schulleitung
Rückzug 10. Schuljahr	Persönliches Gesuch	Ende 8. Schuljahr	Schulleitung

5 freie Halbtage

Sie können einzeln oder zusammenhängend bezogen werden, unabhängig von andern Abwesenheiten. Die Klassenlehrkraft ist **spätestens 3 Tage vorher** schriftlich durch die Eltern zu orientieren. Zu spät eingereichte Gesuche werden zurückgewiesen. **Die Schülerin oder der Schüler hat gleichzeitig alle betroffenen Lehrpersonen mündlich oder schriftlich zu informieren.**

Nicht bezogene Halbtage können nicht ins nächste Schuljahr übertragen werden.

Während der letzten Schulwoche ist der Bezug von Halbtagen für die 9. Klassen nicht erwünscht.

Erläuterungen zur Verordnung siehe nächste Seite

Entschuldigte Abwesenheiten mit Eintrag im Beurteilungsbericht

vorhersehbare Abwesenheiten

(bewilligtes Gesuch oder schriftliche Entschuldigung der Eltern oder Arztzeugnis im Voraus)

- Arzt- und Zahnarztbesuche
- Wohnungswechsel der Familie (1 bis maximal 2 Tage)
- ärztlich verordnete Therapien
- ärztlich verordnete Dispensation von einzelnen Fächern aus gesundheitlichen Gründen
- verordnete Dispensation wegen Lernbehinderung oder komplexer Lernstörungen
- das Fernbleiben aufgrund religiöser Gebote
- bewilligte Ferien während der Schulzeit (siehe die letzte Erläuterung auf dieser Seite)

nicht vorhersehbare Abwesenheiten

(telefonische / schriftliche Entschuldigung der Eltern oder Arztzeugnis im Vor- oder Nachhinein)

- Krankheit eines Kindes
- Unfall eines Kindes
- Krankheit in der Familie des Kindes
- Todesfall in der Familie des Kindes

Entschuldigte Abwesenheiten ohne Eintrag im Beurteilungsbericht

vorhersehbare Abwesenheiten

(bewilligtes Gesuch oder Mitteilung der Eltern oder Verfügung der Schulkommission)

- Schnupperlehren (Diese müssen grundsätzlich in der unterrichtsfreien Zeit absolviert werden.)
- Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (maximal 1 Halbtag pro Woche)
- Teilnahme an Prüfungen (Traktorprüfung nur für Kinder aus einem Landwirtschaftsbetrieb)
- Beratungen und Abklärungen (z.B. Erziehungsberatung, Schulzahnarzt, Berufs- und Laufbahnberatung)
- Anlässe zur Berufswahl, zu Berufs- oder Schulinformationen (GU 9: 3 Halbtage für Maturitätsschulen)
- Anlässe der Begabtenförderung
- freie Halbtage
- Schulausschluss

Unentschuldigte Abwesenheiten mit Eintrag im Beurteilungsbericht

- unbegründete Abwesenheiten (z.B. unbegründetes Fernbleiben vom Unterricht; nicht erteilte Dispensation)
- nicht ordnungsgemässe Bekanntgabe von Abwesenheiten im Voraus oder Entschuldigung im Nachhinein durch die Eltern an die Klassenlehrkraft

Strafanzeige

Wer ein Kind, für dessen Schulbesuch er verantwortlich ist, schuldhaft nicht zur Schule schickt, ist strafbar. Unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht muss die Schulleitung der Schulkommission melden. Diese hat nach Anhören der Betroffenen eine Strafanzeige zu erstatten, was Bussen bis 3000 Franken zur Folge haben kann.

Familienferien

Pro Schuljahr ist eine Dispensation von höchstens 2 Wochen möglich, wenn aus beruflichen Gründen nicht mindestens 4 Wochen der Ferien der Eltern mit den Schulferien zusammenfallen, oder wenn aus beruflichen oder familiären Gründen der Besuch von Familienangehörigen im Ausland nicht während der Schulferien möglich ist. (Beim Vorliegen besonderer Gründe: ausnahmsweise bis maximal 8 Wochen).

Münsingen, im September 2010 / Die Schulleitungskonferenz